



beraten.bilden.forschen.

REGULARIEN



Satzung der Arbeitskammer des Saarlandes

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe r des Gesetzes über die Arbeitskammer des Saarlandes vom 8. April 1992 (Amtsblatt des Saarlandes S. 590, 627, 858 bis 859), im folgenden AKG genannt, gibt sich die Arbeitskammer des Saarlandes folgende Satzung:

I. Die Organe der Arbeitskammer und deren Aufgabenerfüllung

§ 1

Organe der Arbeitskammer

Organe der Arbeitskammer sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

§ 2

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung bestimmt die Richtlinien zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der Arbeitskammer des Saarlandes und überwacht die Durchführung der Beschlüsse. Sie beschließt über alle Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Neben den in § 5 Abs. 1 Satz 3 AKG erwähnten Aufgaben obliegt der Vertreterversammlung

- a) die Entscheidung über die Bildung von Nebenstellen,
- b) die Bestellung der Prüfungskommission (Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin und drei der Vertreterversammlung angehörenden Mitglieder),
- c) Abnahme des Rechnungsabschlusses,
- d) Änderung der Satzung der Arbeitskammer des Saarlandes.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben hat der Vorstand die Vertreterversammlung mindestens halbjährlich einzuberufen.

(4) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung rechtzeitig, d.h. spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin, schriftlich mitzuteilen.

(5) Außerordentliche Sitzungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die außerordentliche Sitzung ist binnen 14 Tagen nach

Eingang des Antrags durchzuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

(6) Nicht von der Tagesordnung erfasste Themen können im Wege des Dringlichkeitsantrages zur Tagesordnung gelangen, wenn die Vertreterversammlung auf Antrag einen entsprechenden Beschluss fasst. Entsprechende Anträge können von den Fraktionen nur bis zur Genehmigung der Tagesordnung gestellt werden.

§ 3

Beschlussfähigkeit und Teilnahmerechte

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. des Ersten oder Zweiten Stellvertreter/der Ersten oder Zweiten Stellvertreterin anwesend ist.

(2) Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, es wird auf Antrag der Beschluss zur geheimen Abstimmung gefasst. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass ohne Gegenstimme offene Abstimmung beschlossen wurde.

(3) Ist ein Mitglied der Vertreterversammlung an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, muss es dies unverzüglich dem/der Vorsitzenden anzeigen. Dieser/diese lädt alsdann den Ersten Stellvertreter/die Erste Stellvertreterin bzw. im Verhinderungsfalle den Zweiten Stellvertreter/die Zweite Stellvertreterin ein.

(4) Die Mitglieder der Vertreterversammlung können Fraktionen bilden. Die Mindestfraktionsstärke wird von der Vertreterversammlung festgelegt.

(5) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teil.

Sie können dabei Einwendungen, die einem beabsichtigten Beschluss aus Rechtsgründen entgegenstehen, vortragen. Wird der Beschluss trotzdem gefasst, so sind die Einwendungen in die Niederschrift aufzunehmen. Bedienstete der Arbeitskammer können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

(6) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen einzuladen. Sie ist jederzeit zu hören.

§ 4

Sitzungsniederschrift

Über jede Sitzung der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem Vertreter/einer Vertreterin zu unterzeichnen ist.

§ 5

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Ausschüsse

(1) Die Vertreterversammlung kann zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände und der Berichterstattung Ausschüsse einsetzen. Der Aufgabenbereich der Ausschüsse wird von der Vertreterversammlung festgelegt.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt für die Ausschussarbeit eine einheitliche Geschäftsordnung.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Mitgliedern der Vertreterversammlung, die mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Den Ausschüssen können zusätzlich auch sachverständige Personen angehören, die nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind; deren Anzahl ist auf höchstens zwei zu begrenzen.

(4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und einen Ersten und Zweiten Stellvertreter/ eine Erste und Zweite Stellvertreterin, die Mitglieder der Vertreterversammlung sein müssen.

Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 3 Abs. 1 der Satzung entsprechend.

(5) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Niederschriften zu führen. Sie sind von dem jeweiligen Vorsitzenden/der jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Die Ausschussvorsitzenden sind vor den Beschlüssen der Vertreterversammlung zu den jeweiligen Fachthemen zu hören.

(7) Den Vorstandsmitgliedern steht ein Teilnahmerecht zu.

(8) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin und

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Bedienstete der Arbeitskammer können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden. Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. In Dringlichkeitsfällen kann diese Einladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben ehrenamtlich. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine von der Vertreterversammlung zu beschließende und durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigende Entschädigung. Eine Entschädigung wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung, außer den Vorstandsmitgliedern, auch für die Teilnahme an Vorstands-, Vorberatungs- und Ausschusssitzungen gezahlt.

(2) Für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied erhalten die Vorstandsmitglieder eine Entschädigung, die durch die Vertreterversammlung festzulegen ist. Die Höhe der Entschädigung für den Vorsitzenden/die Vorsitzende, die Stellvertreter/innen und die Beisitzer/innen wird in der Geschäftsordnung geregelt. Auch insoweit ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Die Vorsitzenden der Fraktionen der Vertreterversammlung erhalten eine Entschädigung, die von der Vertreterversammlung festzulegen ist. Die Höhe der Entschädigung wird in der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung geregelt.

Auch insoweit ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(4) Bei Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb regulärer Sitzungen erhalten die Organmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Saarländischen Reisekostengesetz.

(5) Als Wegstreckenentschädigung bei Durchführung von Dienstreisen mit privateigenem Kraftfahrzeug wird der Satz gemäß § 6 Abs. 2, Nr. 4 des Saarländischen Reisekostengesetzes gewährt. Dies gilt auch für Dienstreisen anlässlich regulärer Sitzungen der Organe.

(6) Ansonsten gelten die Bestimmungen des Saarländischen Reisekostengesetzes.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

II. Die Geschäftsführung

§ 9

Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin

(1) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin und der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle die Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge, vertreten die Arbeitskammer des Saarlandes gemeinschaftlich nach außen. Für die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Arbeitskammer des Saarlandes ist der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin verantwortlich und allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigten sind an die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes gebunden.

(2) Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle Rechtsgeschäfte, die typischerweise zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kammer anfallen (entsprechend § 54 HGB) und durch den von der Vertreterversammlung festgestellten Haushalts- und Stellenplan gedeckt sind.

In Personalangelegenheiten unterhalb der Abteilungsleiterebene, die nicht Einstellungen und Entlassungen sind, entscheidet der Hauptgeschäftsführer/ die Hauptgeschäftsführerin allein.

(3) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin erstellt für die Regelung des Geschäftsganges innerhalb der Arbeitskammer einen Geschäftsverteilungsplan, der – ebenso wie Änderungen – vom Vorstand genehmigt werden muss.

(4) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin ist berechtigt, Geschäfte der laufenden Verwaltung zu delegieren. Einzelheiten werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 10

Der Geschäftsführer /die Geschäftsführerin

(1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird durch den Vorstand bestellt und abberufen. Der Vorstand entscheidet auch über den Inhalt des Angestelltenvertrages. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin vertritt den Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin bei Verhinderung und im Falle besonderer Beauftragung.

(2) Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin können durch den Geschäftsverteilungsplan einzelne Aufgaben oder Geschäftsbereiche zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

III. Ehrenamt

§ 11

Ehrenvorsitzender

(1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Vertreterversammlung einen Ehrenvorsitzenden/eine Ehrenvorsitzende wählen, der/die berechtigt ist, an den Sitzungen der Organe der Arbeitskammer mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der/die Ehrenvorsitzende muss langjähriges Mitglied der Vertreterversammlung und im Vorstand verantwortlich tätig gewesen sein.

(2) Für seine/ihre Tätigkeit erhält der/die Ehrenvorsitzende ausschließlich eine Entschädigung gem. § 8 Abs. 1.

IV. Befangenheit

§ 12

Befangenheit

An Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder der Organe der Arbeitskammer bzw. der Verwaltung oder deren An-

gehörige unmittelbar berühren, dürfen die Betroffenen nicht teilnehmen.

V. Kammerzugehörigkeit und Beiträge

§ 13

Mitglieder der Arbeitskammer

Der Arbeitskammer des Saarlandes gehören die im Saarland beschäftigten Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellten und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten mit Ausnahme des in § 3 Abs. 2 AKG enumerativ aufgezählten Personenkreises an.

§ 14

Beiträge

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Arbeitskammer des Saarlandes Beiträge von dem in § 13 der Satzung genannten Personenkreis. Insoweit besteht eine Einbehaltungs- und Abführungspflicht des jeweiligen Arbeitgebers.

(2) Arbeitnehmer/innen, die nicht beitragspflichtig sind, können freiwillige Beiträge entrichten. Die Einzelheiten werden in den Richtlinien für freiwillige Beitragszahlungen geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15

Übergangsregelung bei Neukonstituierung der Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung bleiben bis zur Konstituierung der neugewählten Vertreterversammlung im Amt. Gleiches gilt für den Vorstand der Vertreterversammlung sowie für die Ausschüsse der Vertreterversammlung.

(2) Die jeweils erste Vertreterversammlung nach erfolgter Wahl wird von dem/der Vorsitzenden der vorhergehenden Vertreterversammlung einberufen und bis zur erfolgten Neuwahl des/der Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung gilt die gesetzliche Vertreterregelung.

§ 16

Richtlinien von Einrichtungen der Arbeitskammer

Für die von der Arbeitskammer unterhaltenen Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 3 AKG erlässt die Vertreterversammlung eigene Richtlinien.

§ 17

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Vertreterversammlung. Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18

Genehmigung der Satzung

Die Satzung wurde genehmigt am 8. Juli 1993.

Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Az: B I/1 - Th/Ha/ 93.

Die Änderung des § 8 der Satzung wurde genehmigt am 12. Februar 1996. Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Az.: BI/1-2090. 2-/96

Arbeitskammer des Saarlandes
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fritz-Dobisch-Straße 6–8
66111 Saarbrücken

Tel. 0681 4005-0

www.arbeitskammer.de